
STELLUNGNAHME ZUM BRANDSCHUTZ

Stand: 01.08.2025

BAUVORHABEN: Neubau 4 MFH mit einer gemeinsamen TG (39 WE, 25 ög, 14 FF)

BAUORT/STRASSE: Am Heimathaus 40, 42, 44, 46
48157 Münster

BAUHERRSCHAFT: Wohn + Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH
Steinfurter Straße 60
48149 Münster

ENTWURFSVERFASSENDE: Wohn + Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH
Steinfurter Straße 60
48149 Münster

**ZUSTÄNDIGE BRANDSCHUTZ-
DIENSTSTELLE:** Feuerwehr der Stadt Münster

AZ: F-25-068 –Ko -

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORBEMERKUNGEN	- 4 -
2.	OBJEKTBESCHREIBUNG	- 4 -
3.	BAURECHTLICHE EINORDNUNG	- 6 -
4.	BRANDSCHUTZKONZEPT	- 6 -
4.1	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	- 6 -
4.2	Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge sowie Nachweis der Löschwasserversorgung	- 8 -
4.3	Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteanlagen	- 8 -
4.4	System der äußeren und inneren Abschottung in Brandabschnitte, System der Rauchabschnitte mit Angaben zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen	- 9 -
4.4.1	Äußere Abschottung	- 9 -
4.4.2	Innere Abschottung	- 9 -
4.4.2.1	Innere Brandwände	- 9 -
4.4.2.2	Notw. Treppen / notw. Treppenräume	- 10 -
4.4.2.3	Schleusen	- 12 -
4.4.2.4	Notw. Flure	- 13 -
4.4.2.5	Trennwände	- 14 -
4.4.2.6	Aufzüge	- 14 -
4.4.2.7	Tragende Konstruktion	- 15 -
4.4.2.8	Decken	- 15 -
4.4.2.9	Dächer	- 16 -
4.4.2.10	Tiefgarage Wand-/ Decken- und Bodenbeläge	- 17 -
4.4.2.11	Außenwände	- 17 -
4.4.3	Rauchabschnitte	- 18 -
4.5	Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Grundstück und im Gebäude	- 18 -
4.5.1	Rettungswege auf dem Grundstück	- 18 -
4.5.2	Rettungswege im Gebäude	- 18 -
4.6	Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen im Bereich von Rettungswegen	- 20 -
4.6.1	Leitungsanlagen	- 20 -
4.6.1.1	Durchdringungen von brandschutztechnisch bemessenen Bauteilen	- 21 -
4.6.1.2	Leitungsanlagen in Rettungswegen	- 22 -
4.6.1.3	Messeinrichtungen und Verteiler in Rettungswegen	- 23 -

4.6.2	Heizungsanlage	- 23 -
4.6.3	Systemböden	- 23 -
4.7	Lage und Anordnung von Lüftungsanlagen	- 23 -
4.8	Lage, Anordnung und Bemessung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	- 24 -
4.9	Alarmierungseinrichtungen / Brandmeldeanlagen	- 26 -
4.10	Lage, Anordnung und Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung	- 26 -
4.10.1	Feuerlöscher	- 26 -
4.10.2	Feuerlöschanlagen, Wandhydranten, Trockene Leitungen	- 27 -
4.10.3	Gebäudefunkanlagen	- 27 -
4.11	Sicherheitsstromversorgung/Blitzschutzanlage	- 27 -
4.11.1	Sicherheitsstromversorgung	- 27 -
4.11.2	Blitzschutzanlage	- 27 -
4.12	Hydrantenpläne	- 28 -
4.13	Feuerwehrpläne/Flucht- und Rettungspläne	- 28 -
4.13.1	Feuerwehrpläne	- 28 -
4.13.2	Flucht- und Rettungspläne	- 28 -
4.14	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung	- 28 -
4.15	Sicherheitsbeleuchtung/Rettungswegkennzeichnung	- 30 -
4.15.1	Sicherheitsbeleuchtung	- 30 -
4.15.2	Rettungswegkennzeichnung	- 30 -
4.16	Abweichungen/Erleichterungen	- 30 -
4.17	Verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen	- 31 -
4.18	Anlagenverzeichnis	- 31 -

1. VORBEMERKUNGEN

Der Unterzeichner wurde durch den Bauherrn beauftragt, diese Stellungnahme zum Brandschutz für die unterirdische Mittelgarage und die darüber befindliche Wohnbebauung zu erstellen.

Das geplante Gebäudeensemble besteht aus insgesamt aus vier freistehenden Wohngebäuden, die um einen Innenhof angeordnet sind und jeweils über eine eigene Erschließung verfügen.

Durch die unterirdische Mittelgarage sind alle Wohngebäude miteinander verbunden.

2. OBJEKTBESCHREIBUNG

Der Bauherr plant die Errichtung von vier Wohngebäuden mit unterirdischer Mittelgarage.

Die Wohngebäude sind jeweils dreigeschossig geplant, wobei unterhalb der Wohngebäude die unterirdische Mittelgarage sowie Technik- und Abstellflächen im Kellergeschoss angeordnet werden.

Die Wohngebäude besitzen folgende Abmessungen bzw. überbauten Flächen:

Haus 9 A	ca. 22,3 m x 12,0 m	ca. 257 m ²
Haus 9 B	ca. 29,0 m x 22,8 m	ca. 450 m ²
Haus 9 C	ca. 22,3 m x 12,0 m	ca. 257 m ²
Haus 9 D	ca. 22,8 m x 12,0 m	ca. 257 m ²

In den Wohngebäuden 9 A, 9 C und 9 D sind je Geschoss drei Wohneinheiten vorgesehen. Im Wohngebäude 9 B werden vier Wohneinheiten ausgebildet.

Die Kellerbereiche werden zu Abstell- und Trocknungszwecken sowie als Technikflächen genutzt.

Die Nutzfläche der unterirdischen Mittelgarage beträgt ca. 975 m² mit maximalen Abmessungen von ca. 53,6 m x 50,8 m.

Die tragende Konstruktion der geplanten Gebäude einschl. der unterirdischen Mittelgarage wird massiv, mit Innen- und Außenwänden sowie Stützen aus Mauerwerk bzw. Stahlbeton erstellt.

Die Decken der Objekte einschl. der Decke der unterirdischen Mittelgarage werden aus Stahlbeton errichtet.

Nichttragende Außenwände werden in massiver Bauart aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt.

Die Oberflächen der Außenwände werden als Verblendmauerwerk bzw. in Teilbereichen als WDVS erstellt.

Die Dächer der Gebäude sind als Flachdachflächen aus Stahlbeton mit Dachdichtungsbahnen bzw. Extensivbegrünung vorgesehen.

Auf den Dachflächen werden Photovoltaik-Module installiert.

Die vertikale Erschließung der Wohngebäude erfolgt jeweils über einen notwendigen Treppenraum. Im Wohngebäude 9 B wird zudem ein Aufzug errichtet, der innerhalb des notw. Treppenraumes verläuft.

Die horizontale Erschließung erfolgt über Verkehrsflächen innerhalb der Wohnungen bzw. über Verkehrsflächen innerhalb der unterirdischen Mittelgarage bzw. der Kellerräume.

Die unterirdische Mittelgarage ist ausschließlich für die Nutzer der geplanten Wohngebäude vorgesehen und wird über die notwendigen Treppenräume erreicht.

Die unterirdische Mittelgarage wird über die Zufahrt von der Straße „Am Heimathaus“ verkehrlich erschlossen.

Das Grundstück dieser Wohnanlage liegt zwischen den Straßen „Am Heimathaus“, „Wiggersbusch“ und „An der Obstwiese“. Über diese Straßen ist die Erschließung des Grundstückes gewährleistet. Die Anfahrt erfolgt von Norden über die Straße „Am Heimathaus“.

Von den vorgenannten Verkehrsflächen können die Zugänge der Treppenräume und die Aufstellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehr über Flächen auf dem Grundstück erreicht werden.

Als Bereitstellungsflächen für die Feuerwehr können die umliegenden Verkehrsflächen angesetzt werden.

3. BAURECHTLICHE EINORDNUNG

Als bauliche Anlage im Sinne des § 2 BauO NRW 2018 unterliegt das Bauvorhaben nach § 1 BauO NRW 2018 den Anforderungen dieses Gesetzes.

Die geplanten Wohngebäude werden aufgrund der Größe der Wohnungen/Nutzungseinheiten sowie der Höhe des Fußbodens der höchsten Aufenthaltsräume (OKFF) als Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK 3) eingestuft - (§ 2 (3) BauO NRW 2018).

Für die Betrachtung der unterirdischen Mittelgarage wird die Sonderbauverordnung (SBauVO), Teil 5, Stand 2019 angewendet.

Aufgrund der Lage und Bauart handelt es sich bei der geplanten Garage (Nutzfläche ca. 975 m²) um eine geschlossene, unterirdische Mittelgarage mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, die ausschließlich den Nutzern der Wohngebäude dient - (§ 122 SBauVO).

In den betrachteten Objekten ist eine über die übliche Nutzerzahl hinausgehende erhöhte Ansammlung von Menschen ist nicht zu erwarten.

Hinweis

Anforderungen aus anderen Rechtsgebieten, die über den baurechtlich geforderten vorbeugenden Brandschutz hinausgehen, wie z. B. Arbeitsschutzrecht, Versicherungsrecht, Explosionsschutz u. a., sind nicht Gegenstand der Betrachtungen in diesem Brandschutzkonzept.

4. BRANDSCHUTZKONZEPT

4.1 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Die unterirdische Mittelgarage wird über die Zufahrt von der Straße „Am Heimathaus“ verkehrlich erschlossen. Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist über die notw. Treppenträume gewährleistet.

Das Grundstück dieser Wohnanlage liegt zwischen den Straßen „Am Heimathaus“, „Wiggersbusch“ und „An der Obstwiese“. Über diese Straßen ist die Erschließung des Grundstückes gewährleistet.

Von den vorgenannten Verkehrsflächen können die Zugänge der Treppenträume über Flächen auf dem Grundstück erreicht werden.

Als Bereitstellungsflächen für die Feuerwehr können die umliegenden Verkehrsflächen angesetzt werden.

Die betrachteten Gebäude liegen nicht mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, so dass separate Zufahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr nicht erforderlich sind.

Für die nicht zu ebener Erde liegenden Wohnungen werden die 2. Rettungswege über anleiterbare Balkone mittels Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt.

Die Brüstungshöhen der anleiterbaren Stellen der Wohngebäude liegen unter 8 m Höhe, so dass Aufstellflächen für Hubrettungsgerät der Feuerwehr nicht erforderlich sind.

Die Aufstellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehr werden so freigehalten, dass die Anleitung nicht behindert wird. Eventuell vorgesehene Begrünung muss entsprechend regelmäßig zurückgeschnitten werden.

Für die unterirdische Mittelgarage wird der Zugang über die notw. Treppenträume sichergestellt.

Die Flächen für die Feuerwehr sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Flächen für die Feuerwehr sowie die Zuwegungen werden ständig freigehalten und ggf. entsprechend gekennzeichnet.

4.2 Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge sowie Nachweis der Löschwasserversorgung

Gemäß den Richtwerten für den Löschwasserbedarf aus der Tabelle zum Arbeitsblatt W 405 des DVGW wird davon ausgegangen, dass der Löschwasserbedarf für das vorgenannte Gebäude bei 48 m³/Std. über einen Zeitraum von 2 Stunden liegt.

Der Löschwasserbedarf soll durch Entnahme aus dem öffentlichen Netz sichergestellt werden.

Gemäß Schreiben der Münster Netz GmbH sind zur Bereitstellung von Löschwasser ausreichend dimensionierte Versorgungsleitungen vorhanden bzw. geplant.

Die Hydrantenstandorte sind bzw. werden in einem Radius von weniger als 300 m angeordnet.

Die Versorgung mit ausreichend Löschwasser ist somit sichergestellt - (§ 4 (1) BauO NRW 2018).

4.3 Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteinrichtungen

Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind nicht erforderlich, da im Gebäude umwelt- und wassergefährdende Stoffe und Substanzen der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 - 3 gemäß Richtlinien zur Bemessung von Löschwasserrückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) nicht gelagert und/oder verwendet werden.

Hinweis

Verpflichtungen zur Rückhaltung oder ordnungsgemäßen Entsorgung von mit wasser- oder umweltgefährdenden Stoffen kontaminiertem Löschwasser, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) oder anderen, über den erforderlichen vorbeugenden baulichen Brandschutz hinausgehenden Vorschriften ergeben, sind nicht Gegenstand der Betrachtungen in diesem Brandschutzkonzept.

4.4 System der äußeren und inneren Abschottung in Brandabschnitte, System der Rauchabschnitte mit Angaben zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen

4.4.1 Äußere Abschottung

Die geplanten Wohngebäude halten die erforderlichen Abstände zu Grundstücksgrenzen ein, so dass Gebäudeabschlusswände nicht erforderlich sind - (§ 30 (2) BauO NRW 2018).

Bei den betrachteten Gebäuden liegen sich Wände desselben Gebäudes (Gebäude 9 B) gegenüber.

Die erforderlichen Abstandsflächen überdecken sich in diesen Bereichen.

In diesem Brandschutzkonzept erfolgt ausschließlich eine Bewertung dieser Situation aus Sicht des Brandschutzes.

Aufgrund dessen, dass es sich um geschlossene Mauerwerkswände handelt und der Abstand zwischen den Fensteröffnungen rd. 4,25 m beträgt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine unmittelbare Brandausbreitung nicht erfolgt, bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Unterschreitung der Abstandsflächen – (§ 6 (10) BauO NRW 2018).

Im Bereich der Wohngebäude werden Fahrradunterstände angeordnet.

Aus brandschutztechnischer Sicht werden hier keine Bedenken gesehen, da die Fahrräder relativ geringe Brandlasten darstellen und das Risiko nicht höher einzustufen ist, als bei Anbauten an aufgehenden Wänden mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstand, an deren Decken bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3 keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse gestellt werden.

4.4.2 Innere Abschottung

4.4.2.1 Innere Brandwände

Die geplanten Wohngebäude stellen jeweils einen Brandabschnitt dar und werden mit den nachfolgend aufgeführten Abmessungen errichtet:

Haus 9 A	ca. 22,3 m x 12,0 m	ca. 257 m ²
Haus 9 B	ca. 29,0 m x 22,8 m	ca. 450 m ²
Haus 9 C	ca. 22,3 m x 12,0 m	ca. 257 m ²
Haus 9 D	ca. 22,8 m x 12,0 m	ca. 257 m ²

Aufgrund der Abmessungen, die unter 40 m liegen, ist die Errichtung von inneren Brandwänden nicht erforderlich.

Auf die unterirdische Mittelgarage ist gem. § 132 (4) SBauVO der § 30 (2) BauO NRW 2018 nicht anzuwenden. Die Abmessungen der unterirdischen Mittelgarage betragen ca. 53,6 m x 50,8 m.

4.4.2.2 Notw. Treppen / notw. Treppenräume

Nachfolgend aufgeführte notwendige Treppen sind in den Objekten geplant - (§ 34 (1) BauO NRW 2018):

- notw. Treppe 1 – im notw. Treppenraum – KG bis 2. OG (Geb. 9 A)
- notw. Treppe 2 – im notw. Treppenraum – KG bis 2. OG (Geb. 9 B)
- notw. Treppe 3 – im notw. Treppenraum – KG bis 2. OG (Geb. 9 C)
- notw. Treppe 4 – im notw. Treppenraum – KG bis 2. OG (Geb. 9 D)

Einschiebbare Treppen oder Rolltreppen sind in dem Objekt nicht geplant - (§ 34 (2) BauO NRW 2018).

Die Dachflächen der Wohngebäude können jeweils über Dachausstiege, die in den notw. Treppenräumen angeordnet werden, erreicht werden. Die Dachausstiege werden aus nichtbrennbaren Materialien ausgeführt.

Über die notw. Treppen werden jeweils alle angeschlossenen Geschosse in einem Zuge erschlossen - (§ 34 (3) BauO NRW 2018).

Die tragenden und aussteifenden Teile der notw. Treppen 1 bis 4 werden gemäß den Anforderungen für Gebäude der GK 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mind. feuerhemmend erstellt - (§ 34 (4) BauO NRW 2018).

Die notw. Treppen 1 bis 4 sind mind. 1 m i. L. breit geplant und somit ausreichend für den größten zu erwartenden Verkehr bemessen - (§ 34 (5) BauO NRW 2018).

Die notw. Treppen 1 bis 4 werden jeweils in einem vom KG bis 2. OG durchgehenden notw. Treppenraum angeordnet - (§ 35 (1) BauO NRW 2018).

Die Entfernung von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses bis zu einem notw. Treppenraum oder einem Ausgang ins Freie liegt bei max. 35 m, im Bereich der unterirdischen Mittelgarage bei max. 30 m - (§ 35 (2) BauO NRW 2018 / § 134 (2) SBauVO).

Die notw. Treppenräume 1 bis 4 erhalten jeweils im Erdgeschoss einen Ausgang ins Freie - (§ 35 (3) BauO NRW 2018).

Räume zwischen notw. Treppenräumen und den Ausgängen ins Freie sind nicht vorgesehen.

Die Wände der notw. Treppenräume 1 bis 4 (GK 3) werden als raumabschließende Bauteile so erstellt, dass sie mind. feuerhemmend und im KG mind. feuerbeständig sind - (§ 35 (4) BauO NRW 2018).

Der obere Abschluss der notw. Treppenräume ist jeweils das Dach. Die Treppenraumwände werden bis unter die Dachhaut geführt, so dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Anforderungen an die oberen Abschlüsse der notw. Treppenräume gestellt werden – (§ 35 (4) BauO NRW 2018).

Für notw. Treppenraumaußenwände werden nichtbrennbare Baustoffe (Mauerwerk und Mineralwolle) verwendet. Eine Gefährdung durch angrenzende Bauteile ist nicht gegeben – (§ 35 (4) BauO NRW 2018).

Die Anbindung der unterirdischen Mittelgarage an die notw. Treppenräume erfolgt jeweils über eine Schleuse – (§ 133 (1) SBauVO - siehe auch Pkt. 4.4.2.3 dieses Brandschutzkonzeptes).

Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Einbauten und Unterdecken in den notw. Treppenräumen und den Schleusen werden aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt. Die Bodenbeläge in den notw. Treppenräumen werden mind. schwerentflammbar und in den Schleusen mind. nichtbrennbar ausgeführt – (§ 35 (5) BauO NRW 2018).

Die notw. Treppenräume und die Schleusen werden frei von Brandlasten gehalten.

Die Öffnungen in den Wänden der notw. Treppenräume zu den Wohneinheiten werden jeweils mit dichtschießenden Türen verschlossen – (§ 35 (6) BauO NRW 2018).

Die Öffnungen in den Wänden der notw. Treppenräume zu den Schleusen der unterirdischen Mittelgarage erhalten feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse; die Türöffnungen der Treppenraumschleusen zu der unterirdischen Mittelgarage werden mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Türen verschlossen – (§ 133 (1) SBauVO).

Die Öffnungen in den Wänden der Treppenräume zu den übrigen Räumen im Kellergeschoss und zu den Lagerräumen für Kinderwagen und Rollstühlen in den oberirdischen Geschossen werden mind. feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend ausgeführt – (§ 35 (6) BauO NRW 2018).

Sofern Feuerschutz- oder Rauchschutztüren lichtdurchlässige Seitenteile erhalten, werden diese Abschlüsse nicht breiter als 2,50 m ausgeführt.

Dichtschießende Türen werden ohne Seitenteile ausgeführt – (§ 35 (6) BauO NRW 2018).

Die Beleuchtung der notw. Treppenräume wird über Fenster und die Allgemeinbeleuchtung sichergestellt. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist aufgrund der obersten Podesthöhe innerhalb der Treppenräume von < 13 m nicht erforderlich – (§ 35 (7) BauO NRW 2018).

Die notw. Treppenräume 1 bis 4 erhalten in den oberirdischen Geschossen manuell öffnbare Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mind. 0,50 m² je Geschoss – (§ 35 (8) BauO NRW 2018).

Als Zuluftöffnungen können jeweils die manuell öffnbaren Zugangstüren im Erdgeschoss angesetzt werden.

4.4.2.3 Schleusen

Für die Verbindung der unterirdischen Mittelgarage mit den notw. Treppenräumen werden Sicherheitsschleusen ausgeführt.

Die Wände und Decken der Sicherheitsschleusen werden mind. feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt.

Die Türverbindung zwischen der unterirdischen Mittelgarage und der jeweiligen Treppenraumschleuse wird feuerhemmend, dicht- und selbstschließend, die Türverbindung zwischen der jeweiligen Treppenraumschleuse und dem zugehörigen notw. Treppenraum feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend ausgeführt.

Abweichend zu § 133 (1) SBauVO schlagen die Türen von den Schleusen zu den notw. Treppenträumen nicht in Fluchtrichtung auf.

Aufgrund dessen, dass die unterirdische Mittelgarage durch die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngebäude genutzt werden, so dass es sich um ortskundige Personen handelt, wird die Abweichung aus brandschutztechnischer Sicht für vertretbar gehalten.

Der Aufzug im Gebäude 9 B liegt in allen Geschossen innerhalb des notw. Treppenraumes, so dass eine eigene Schleuse nicht erforderlich ist.

Weitere Öffnungen in den Wänden der Schleusen sind nicht vorgesehen und auch nicht zulässig.

Innerhalb der Schleusen kommen ausschließlich nichtbrennbare Baustoffe für Bodenbeläge, Putze, Dämmstoffe, Bekleidungen u. ä. zur Ausführung.

Die Schleusen werden frei von Brandlasten gehalten.

4.4.2.4 Notw. Flure

Aufgrund dessen, dass es sich um Wohnnutzungen handelt und im Kellergeschoss keine Aufenthaltsräume geplant sind, ist die Ausbildung notwendiger Flure in dem Objekt nicht erforderlich – (§ 36 (1) BauO NRW 2018).

Zudem schließen in den einzelnen Geschossen jeweils max. vier Wohnungen/Nutzungseinheiten an die notw. Treppenträume an, so dass sich auch hierdurch kein Erfordernis für die Ausbildung notw. Flure ergibt – (§ 35 (9) BauO NRW 2018).

4.4.2.5 Trennwände

In dem Gebäude (GK 3) werden die Wohneinheiten sowie sonstigen Nutzungseinheiten mind. feuerhemmend voneinander abgetrennt – (§ 29 (1, 2, 3) BauO NRW 2018).

Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr sind in dem Objekt nicht vorhanden.

Abfallstoffe werden nicht innerhalb der Gebäude gelagert – (§ 44 (1) BauO NRW 2018).

Die Trennwände werden bis unter die feuerhemmenden Rohdecken bzw. bis unter die Dachhaut geführt – (§ 29 (4) BauO NRW 2018).

Öffnungen in den Trennwänden der Wohnungen sind nicht geplant. Die übrigen Öffnungen in Trennwänden (im Kellergeschoss) sind für die Erschließung erforderlich – (§ 29 (5) BauO NRW 2018).

Die Trennwände der unterirdischen Mittelgarage zu anders genutzten Räumen werden mind. feuerbeständig erstellt und bis unter die feuerbeständige Stahlbetondecke geführt – (§ 129 (1) SBauVO).

Die Öffnungen zu den Technik- und Lagerräumen, die nicht zur Garage gehören, werden mit mind. feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Türabschlüssen versehen.

Der Verlauf der Trennwände sowie Angaben zum Verschluss von Öffnungen sind in den Brandschutzkonzeptplänen dargestellt.

4.4.2.6 Aufzüge

In dem Gebäude 9 B ist ein Aufzug (AZ) geplant, der das Kellergeschoss bis 2. Obergeschoss miteinander verbindet.

Der Aufzug inkl. Aufzugsmaschine liegt in allen Geschossen innerhalb des notw. Treppenraumes, so dass die Ausbildung eines eigenen, brandschutztechnisch qualifizierten Fahrschachtes nicht erforderlich ist. Der Aufzug erhält jedoch einen Fahrschacht zur sicheren Umkleidung – (§ 39 (2) BauO NRW 2018).

Brandschutztechnische Anforderungen an die Fahrschachttüren werden nicht gestellt, da der Fahrschacht innerhalb des notw. Treppenraumes liegt.

Da es sich um einen brandschutztechnisch nicht notw. Fahrschacht handelt, ist die Ausführung einer qualifizierten Rauchableitungsöffnung nach außen nicht erforderlich. Um der Feuerwehr jedoch die Entrauchung des Fahrschachtes zu ermöglichen, erhält dieser im obersten Geschoss eine Öffnung zum notw. Treppenraum in der geometrisch freien Öffnungsgröße von mind. 0,10 m², so dass die Rauchabführung über die Entrauchungsöffnung des notw. Treppenraumes erfolgen kann.

Alternativ wird eine Öffnung in der Dachfläche in gleicher Größe vorgesehen, deren Abschluss manuell vom Erdgeschoss aus bedient werden kann und zusätzlich automatisch angesteuert, über eigene Rauchmelder auslöst.

Aus bauordnungsrechtlichen Vorschriften ergibt sich keine Anforderung an eine Brandfallsteuerung.

Der Aufzug erhält in jedem Geschoss eine Kennzeichnung "Aufzug im Brandfall nicht benutzen".

4.4.2.7 Tragende Konstruktion

Die tragenden und aussteifenden Konstruktionen werden im Kellergeschoss bzw. im Bereich der unterirdischen Mittelgarage mind. feuerbeständig und in den oberirdischen Geschossen der Wohngebäude mind. feuerhemmend ausgeführt – (§27 (1, 2) BauO NRW 2018 / § 127 (1) SBauVO).

Anforderungen an die tragende Konstruktion der Balkone bestehen nicht – (§27 (1) BauO NRW 2018).

4.4.2.8 Decken

Die Geschossdecken im Bereich des Kellergeschosses bzw. der unterirdischen Mittelgarage werden mind. feuerbeständig erstellt. Dies gilt auch für die Decken oberhalb der unterirdischen Mittelgarage zu den Wohngebäuden. Die Decken der übrigen Geschosse der Wohngebäude werden mind. feuerhemmend erstellt – (§ 31 (1, 2) BauO NRW 2018 / § 127 (1) SBauVO).

Die Anschlüsse der Decken an die Außenwände werden so hergestellt, dass sie den Anforderungen, als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung zu sein, genügen. Es werden die entsprechenden Vorgaben der DIN 4102 umgesetzt – (§ 31 (3) BauO NRW 2018).

Es sind keine Deckenöffnungen ohne brandschutztechnische Maßnahmen vorgesehen – (§ 31 (4) BauO NRW 2018).

4.4.2.9 Dächer

Die Dachflächen der Gebäude werden mit harten Bedachungen eingedeckt – (§ 32 (1) BauO NRW 2018).

Für die Ausführung dieser Bedachung als Extensivbegrünung auf den Flachdachflächen werden die nachfolgenden Vorgaben der DIN 4102 eingehalten:

- mineralisch bestimmte Vegetationsschicht mit max. 20% Masseanteil organischer Bestandteile
- Vegetationstragschicht mind. 30 mm Schichtdicke
- Abstandsstreifen aus massiven Platten oder Grobkies von mind. 0,5 m Breite in Öffnungen in der Dachfläche oder vor aufgehenden Wänden mit Fenstern, sofern die Brüstung weniger als 0,80 m über der Vegetationstragschicht liegt.

Auf den Dachflächen ist die Installation von Photovoltaikanlagen geplant.

Da keine Brandwände vorgesehen sind, ergeben sich auch keine erforderlichen Abstände – (§ 32 (5) BauO NRW 2018).

Die Abstände zu Nachbargebäuden sind ausreichend bemessen, so dass keine Brandübertragung auf andere Gebäude bzw. Nachbargrundstücke zu befürchten ist.

Die Dachflächen der unterirdischen Mittelgarage liegen vor den aufgehenden Wänden mit Öffnungen der Wohngebäude und werden in einem Abstand von mind. 5 m vor diesen Außenwänden mind. feuerbeständig für eine Brandbeanspruchung von unten erstellt – (§ 32 (7) BauO NRW 2018).

Die innerhalb dieser 5 m - Bereiche vorgesehenen Lüftungsöffnungen der unterirdischen Mittelgarage werden als mind. feuerbeständige, vierseitig geschlossene Lüftungsschächte ausgeführt.

In Anlehnung an die M-LüAR werden diese Lüftungsöffnungen so angelegt, dass sie einen Abstand von mind. 2,50 m zu den Fensteröffnungen haben.

Dachdurchdringungen in den vorgenannten 5 m Bereichen (z. B. Dachentwässerungseinläufe u. ä.) werden mit bauaufsichtlich zugelassenen Systemen geschottet.

Evtl. vorgesehene Eingangsüberdachungen werden aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt.

4.4.2.10 Tiefgarage Wand-/ Decken- und Bodenbeläge

Die Bekleidungen und Dämmschichten an Wänden sowie unter Decken und Dächern der unterirdischen Mittelgarage werden aus mind. schwerentflammbaren Baustoffen ausgeführt – (§ 127 (6) SBauVO).

Die Fußbodenbeläge werden aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt. Sofern die Fußbodenbeläge eine glatte und dichte Oberfläche haben, ist die Verwendung schwerentflammbarer Baustoffe zulässig – (§ 127 (8) SBauVO).

4.4.2.11 Außenwände

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen werden so ausgebildet, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist - (§ 28 (1) BauO NRW 2018).

Weitergehende Anforderungen werden für Gebäude der GK 3 nach BauO NRW 2018 nicht gestellt.

Die nichttragenden Außenwände, nichttragende Teile tragender Außenwände, Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen der Wohngebäude werden einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen mind. normalentflammbar hergestellt.

Hierbei werden im Bereich von WDV-Systemen die Anforderungen an Brandriegel gemäß des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise beachtet.

Die Außenwände der unterirdischen Mittelgarage werden in allen ihren Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt. Dies gilt nicht für Türen und Fenster, Fugendichtungen, brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen, linien- oder stabförmigen Profilen oder Außenwandkonstruktionen - (§ 28 (3) BauO NRW 2018 / § 128 (1) SBauVO).

4.4.3 Rauchabschnitte

Durch die Ausführung der in den Zeichnungen dargestellten und in diesem Konzept beschriebenen Wand- und Türausbildungen entstehen in sich abgeschlossene Rauchabschnitte, die aufgrund bestehender Erfahrung die notwendige Option zur Rettung gewährleisten.

Die unterirdische Mittelgarage wird als ein Rauchabschnitt erstellt und erreicht insgesamt eine Nutzfläche von ca. 975 m². Damit unterschreitet die unterirdische Mittelgarage die max. zulässige Rauchabschnittsfläche von 2.500 m² deutlich, so dass keine Unterteilung in mehrere Rauchabschnitte erforderlich ist – (§ 132 (1) SBauVO).

4.5 Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Grundstück und im Gebäude

4.5.1 Rettungswege auf dem Grundstück

Alle Zu- und Ausgänge der betrachteten Gebäude führen auf befestigte Flächen des Grundstücks.

Vor hier aus sind die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar.

Die Rettungswege auf dem Grundstück werden ständig freigehalten.

4.5.2 Rettungswege im Gebäude

Je Nutzungseinheit werden jeweils mind. zwei voneinander unabhängige Rettungswege angeordnet (baulich bzw. über anleiterbare Stellen).

Tiefgarage

Für die unterirdische Mittelgarage werden beide Rettungswege baulich sichergestellt und führen über die jeweiligen Schleusen in die vier notw. Treppenräume und von dort zu Ausgängen ins Freie im Erdgeschoss – (§134 (1) SBauVO).

Die Entfernung von jeder Stelle der unterirdischen Mittelgarage bis zu einem der notw. Treppenräume liegt bei max. 30 m – (§ 134 (2) SBauVO).

Wohnungen

Aus den betrachteten Wohnungen führen die 1. Rettungswege jeweils über einen notw. Treppenraum zu einem Ausgang ins Freie.

Die 2. Rettungswege der Wohnungen im 1. OG und 2. OG führen jeweils über eine anleiterbare Stelle (Balkone) und über tragbare Leitern der Feuerwehr auf Flächen des Grundstücks.

Für die Wohnungen im EG führen die 2. Rettungswege über Terrassentüren unmittelbar ins Freie.

Die Brüstungshöhe der anzuleitenden Stellen (Balkone) beträgt max. 1,20 m – (§37 (5) BauO NRW 2018).

Von den Balkonen können sich Menschen zu den Flächen für die Feuerwehr bzw. zu öffentlichen Verkehrsflächen hin bemerkbar machen – (§37 (5) BauO NRW 2018).

Die Brüstungshöhen der Anleiterstellen liegen weniger als 8 m über der Geländeoberfläche, so dass Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr nicht erforderlich sind.

Rettung motorisch und sensorisch eingeschränkter Menschen

Personen mit sensorischen und leichten motorischen Einschränkungen können die geplanten Treppen nutzen (ggf. mit Hilfestellung).

Für Personen mit motorischen Einschränkungen sind in den Obergeschossen innerhalb der Treppenräume ausreichend große Flächen vorgesehen, so dass diese hier die Rettung abwarten können.

Allgemeines

Verschattungssysteme im Bereich von baulichen Rettungswegen werden so ausgeführt, dass das Öffnen und Begehen der Rettungswege nicht behindert wird. Dies ist z. B. gewährleistet, wenn das entsprechende Verschattungssystem unmittelbar auf dem Öffnungsflügel angebracht ist.

Sofern elektrisch betriebene Verschattungssysteme im Bereich zweiter Rettungswege der Wohnungen zur Ausführung kommen, wird aus Sicht des Unterzeichners empfohlen, diese mind. mit einer fest installierten Notkurbel auszustatten.

Türen von Räumen, die anderen Räumen als Rettungsweg dienen, werden so ausgebildet, dass diese jederzeit zu öffnen sind (z. B. Blindzylinder).

Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen – sofern geplant – werden gemäß den Richtlinien über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (ElVTR) ausgeführt.

Sofern Türen, die selbstschließend sein müssen, während der Betriebszeit offengehalten werden sollen, werden die Feststelleinrichtungen der Türen mit Rauchmeldern ausgeführt, die im Brandfall ein Schließen der Türen gewährleisten.

Automatische Schiebetüren im Zuge von Rettungswegen sind nicht geplant.

Für die Türen der Gebäude, die nicht durch § 133 (1) SBauVO erfasst sind, ergeben sich aus brandschutztechnischen Vorschriften keine Anforderungen an die Aufschlagrichtung oder Breite.

4.6 Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen im Bereich von Rettungswegen

4.6.1 Leitungsanlagen

Für die Leitungsinstallationen in dem Gebäude werden die Vorgaben der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) vom 10.02.2015, zuletzt geändert durch den Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020, berücksichtigt und umgesetzt.

Im Nachfolgenden werden die grundlegenden Randbedingungen der MLAR aufgeführt; für Erleichterungen bzw. Sondersituationen wird auf die Regelungen der MLAR verwiesen.

Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (z. B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (z. B. Feuerschutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind Bestandteil der technischen Gebäudeausrüstung und somit Teile von Leitungsanlagen, die innerhalb der unterirdischen Mittelgarage ohne besondere brandschutztechnische Maßnahmen zulässig sind.

Bei Erstellung der Stellungnahme zum Brandschutz lag die Ausführungs- und Detailplanung der Leitungsanlagen nicht vor.

4.6.1.1 Durchdringungen von brandschutztechnisch bemessenen Bauteilen

Offen verlegte Leitungen (ohne Schächte/Kanäle) werden bei Durchdringung von brandschutztechnisch bemessenen Bauteilen mit Abschottungen versehen, die die Feuerwiderstandsklassifizierung des jeweils durchdrungenen Bauteiles aufweisen.

Sofern Leitungen ohne brandschutztechnische Abschottung durch feuerwiderstandsfähig bemessene Bauteile geführt werden sollen, werden diese innerhalb von nichtbrennbaren Installationsschächten oder -kanälen geführt, die einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit wie das durchdrungene Bauteil aufweisen.

Eine brandschutztechnische Schottung ist auch bei Leitungsdurchdringungen durch feuerhemmende, hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Wände unterhalb des Estrichs erforderlich.

Im Bereich unterhalb von Brandschutz- und Rauchschutztüren (unter Estrichniveau) in den vorgenannten Wänden wird die brennbare Dämmung getrennt und ein Streifen („Brandriegel“) in Wanddicke aus nichtbrennbarer

Mineralwolle (Schmelzpunkt > 1.000 °C) ausgebildet, der den Bereich unterhalb des Estrichs in voller Höhe ausfüllt.

Unter Berücksichtigung der Lage unterhalb des Zementestrichs, welcher mind. eine Schichtdicke von 45 mm aufweisen muss, wird der Ausbreitung von Feuer und Rauch durch vorgenannte Maßnahmen in hinreichender Weise vorgebeugt, sodass weitere Schottungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Estrichfugen im Bereich der Brand-/Rauchschutztüren werden mit nichtbrennbarer Mineralwolle (Schmelzpunkt > 1.000 °C) ausgefüllt.

4.6.1.2 Leitungsanlagen in Rettungswegen

Notw. Flure oder Räume zwischen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie sind nicht geplant.

Installationsschächte und -kanäle einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen werden in notw. Treppenräumen und Sicherheitsschleusen aus nichtbrennbaren Baustoffen und mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit, die der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entspricht, ausgeführt. Die Abschlüsse werden umlaufend dichtschießend hergestellt. Für Befestigungen der Installationsschächte und -kanäle werden nichtbrennbare Baustoffe verwendet.

Unterdecken in Rettungswegen werden einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt.

Wenn in notwendigen Treppenräumen oder Sicherheitsschleusen brennbare Leitungen verlegt werden, die nicht ausschließlich der Versorgung des jeweiligen notw. Treppenraumes bzw. der jeweiligen Schleuse dienen, wird für die Unterdecken eine Feuerwiderstandsfähigkeit für eine Brandbeanspruchung von oben und unten ausgeführt, die mindestens der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes entspricht. Die Abschlüsse werden umlaufend dichtschießend hergestellt.

Leitungsanlagen, die oberhalb von Unterdecken verlegt werden, werden so unterfangen, dass diese im Brandfall die darunter befindliche Unterdecke

für den Zeitraum entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Unterdecke nicht mechanisch beanspruchen.

Hinsichtlich ggf. möglicher Erleichterungen für die offene Verlegung von Leitungsanlagen wird auf die entsprechenden Regelungen der MLAR verwiesen.

4.6.1.3 Messeinrichtungen und Verteiler in Rettungswegen

Messeinrichtungen und Verteiler werden gegenüber notw. Treppenräumen bzw. Sicherheitsschleusen durch mindestens nichtbrennbare und feuerhemmende Bauteile abgetrennt. Die Öffnungen in diesen Bauteilen werden mindestens mit nichtbrennbaren und feuerhemmenden Abschlüssen mit umlaufender Dichtung ausgestattet.

Gaszähler sind in notw. Treppenräumen bzw. Sicherheitsschleusen nicht zulässig und in dem Objekt auch nicht vorgesehen.

Hinsichtlich ggf. möglicher Erleichterungen für die offene Verlegung von Leitungsanlagen wird auf die entsprechenden Regelungen der MLAR verwiesen.

4.6.2 Heizungsanlage

Die Wärmeversorgung des Objektes erfolgt über einen Nahwärmeanschluss.

Insofern werden aus brandschutztechnischer Sicht keine Anforderungen an den Aufstellraum nach Feuerungsverordnung NRW gestellt.

4.6.3 Systemböden

Systemböden kommen in den Gebäuden nicht zur Ausführung.

4.7 Lage und Anordnung von Lüftungsanlagen

Die unterirdische Mittelgarage wird natürlich belüftet. Gemäß erhaltenen Angaben werden die Anforderungen des § 136 (2) SBauVO für diese Be- und Entlüftung erfüllt. Für die Be- und Entlüftung der unterirdischen

Mittelgarage wird ein separates Gutachten erstellt, in dem die natürliche Be- und Entlüftung nachgewiesen wird.

Die Wohnungen werden natürlich, über Fenster be- und entlüftet.

Lüftungsleitungen von Sanitärräumen sowie innenliegenden Räumen werden gemäß den Anforderungen der DIN 18017 ausgeführt und entsprechend bei Durchführungen durch Bauteile in der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse mit zugelassenen Systemen geschottet.

Bei Erstellung des Brandschutzkonzeptes lag die Ausführungs- und Detailplanung nicht vor.

4.8 Lage, Anordnung und Bemessung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Notw. Treppenräume

Die notw. Treppenräume 1 bis 4 erhalten in den oberirdischen Geschossen manuell öffnbare Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mind. 0,50 m² je Geschoss – (§ 35 (8) BauO NRW 2018).

Als Zuluftöffnungen können jeweils die manuell öffnbaren Zugangstüren im Erdgeschoss angesetzt werden.

Aufzüge

Da es sich bei dem Fahrstuhl im Gebäude 9 B um einen brandschutztechnisch nicht notw. Fahrstuhl handelt (Aufzug innerhalb des Treppenraumes), ist die Ausführung einer qualifizierten Rauchableitungsöffnung nach außen nicht erforderlich.

Um der Feuerwehr jedoch die Entrauchung des Fahrstuhles zu ermöglichen, erhält dieser im obersten Geschoss eine Öffnung zum notw. Treppenraum in der geometrischen freien Öffnungsgröße von mind. 0,10 m², so dass die Rauchabführung über die Entrauchungsöffnung des notw. Treppenraumes erfolgen kann.

Alternativ wird eine Öffnung in der Dachfläche in gleicher Größe vorgesehen, deren Abschluss manuell vom Erdgeschoss aus bedient werden kann und zusätzlich automatisch angesteuert, über eigene Rauchmelder auslöst.

Unterirdische Mittelgarage

Die Ausführung von Rauch- und Wärmeabzugsflächen ist für die unterirdische Mittelgarage gem. § 138 (4) SBauVO nicht erforderlich.

Die Lüftungsöffnungen der unterirdischen Mittelgarage sind teilweise innerhalb des 5 m - Bereiches vor den Außenwänden der Gebäude vorgesehen und werden als mind. feuerbeständige vierseitig geschlossene Lüftungsschächte ausgeführt (s. auch Pkt. 4.4.2.9 dieser Stellungnahme zum Brandschutz).

In Anlehnung an die M-LüAR werden diese Lüftungsöffnungen so angelegt, dass ein Abstand von mind. 2,50 m zu Öffnungen in den umgebenden Außenwänden nicht unterschritten wird.

Kellerräume

Die übrigen Kellerräume werden mit Entrauchungsöffnungen mit mind. 0,5 m² freiem Öffnungsquerschnitt (geometrisch) je brandschutztechnisch abgetrenntem Bereich geplant, über die eine Entrauchung erfolgen kann.

Die Ausführung kann mittels Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen, die über Kernbohrungen bis nach außen geführt werden, erfolgen.

Alternativ kommen Entrauchungsschächte mit entsprechendem Querschnitt, die feuerbeständig bis zum Dach geführt werden, zur Ausführung.

Übrige Bereiche

Alle übrigen Bereiche können über manuell öffnenbare Fenster und Türen (mind. Kippstellung) mittelbar bzw. unmittelbar entraucht werden.

Allgemeines

Verschattungssysteme im Bereich von erforderlichen Rauchableitungsöffnungen werden so ausgeführt, dass der ermittelte Öffnungsquerschnitt gewährleistet wird.

Elektrisch betriebene Verschattungssysteme im Bereich von erforderlichen Rauchableitungsöffnungen werden so hergestellt, dass diese auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung mind. einmal geöffnet werden können.

4.9 Alarmierungseinrichtungen / Brandmeldeanlagen

Wohnungen

Für die Wohnungen werden gem. § 47 (3) BauO NRW 2018 jeweils für Schlafräume, Kinderzimmer und Flure sowie Zimmer, über die Rettungswege dieser Räume geführt werden, Einzelrauchwarnmelder angeordnet.

Hinweis

In den Planunterlagen sind ausschließlich die nach § 47 (3) BauO NRW 2018 erforderlichen Räume eingetragen. Die Ausstattung der ausgesparten Räume mit Ausnahme von Küchen- und Sanitärbereichen mit Einzelrauchwarnmeldern zur Erreichung eines einheitlichen Sicherheitsstandards wird empfohlen.

Tiefgarage

In den Wohngebäuden ist keine Brandmeldeüberwachung erforderlich, so dass die unterirdische Mittelgarage gemäß § 137 (2) SBauVO ebenfalls nicht mit einer Brandmeldeüberwachung ausgestattet wird.

4.10 Lage, Anordnung und Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung

4.10.1 Feuerlöscher

Es werden Feuerlöscher mit insgesamt mind. 72 LE in der unterirdischen Mittelgarage an sinnvollen und gut zugänglichen Punkten, gleichmäßig über die unterirdische Mittelgarage verteilt, angebracht.

Es werden Feuerlöscher abgestimmt auf den jeweiligen Einsatzbereich vorgesehen.

Folgende Anforderungen der ASR A2.2 werden bei der Bereitstellung der Feuerlöscher beachtet:

- *Die Feuerlöscher werden mit mind. 6 LE ausgeführt.*
- *Die Feuerlöscher werden gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht.*
- *Die Feuerlöscher werden vorzugsweise im Bereich von Fluchtwegen, Ausgängen ins Freie, an den Zugängen zu den notw. Treppenträumen oder Kreuzungspunkten von Verkehrswegen angebracht.*
- *Die Feuerlöscher werden so angeordnet, dass der Laufweg bis zu einem Feuerlöscher von jeder Stelle des Gebäudes max. 20 m beträgt.*
- *Die Feuerlöscher werden möglichst in einer Griffhöhe von 0,80 m bis 1,20 m angebracht.*
- *Feuerlöscher werden vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt aufgestellt, z. B. durch Schutzhauben, Schränke, Anfahrschutz; dies kann z. B.*

bei Tankstellen, in Tiefgaragen oder nicht allseitig umschlossenen baulichen Anlagen erforderlich sein,

- *Die Standorte der Feuerlöscher werden gemäß ASR A1.3 gekennzeichnet.*
- *Um tragbare Feuerlöscher einfacher handhaben zu können, soll auf ein geringes Gerätegewicht und innerhalb eines Bereiches auf gleiche Funktionsweise der Geräte bei Auslöse- und Unterbrechungseinrichtungen geachtet werden.*
- *Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Feuerlöscher regelmäßig mind. jedoch alle 2 Jahre durch Sachkundige geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist z. B. durch Aufbringen einer Prüfplakette nachzuweisen.*

In den übrigen Objektbereichen ist die Anordnung von Feuerlöschern nicht erforderlich.

4.10.2 Feuerlöschanlagen, Wandhydranten, Trockene Leitungen

Für die unterirdische Mittelgarage und die Wohngebäude werden, aufgrund der Zugänglichkeit zur Garage über vier entgegengesetzt angeordnete notw. Treppenräume und aufgrund der Gebäudehöhe der Wohngebäude (3 oberirdische Geschosse), keine Wandhydranten an nassen Steigleitungen und keine trockenen Steigleitungen ausgeführt.

Feuerlöschanlagen sind nicht erforderlich - §138 (1) SBauVO.

4.10.3 Gebäudefunkanlagen

Da es sich um eine eingeschossige Mittelgarage mit einer Nutzfläche von deutlich unter 2.500 m² handelt, ist die Anordnung einer Gebäudefunkanlage nicht erforderlich – (§135 (4) SBauVO).

4.11 Sicherheitsstromversorgung/Blitzschutzanlage

4.11.1 Sicherheitsstromversorgung

Eine Sicherheitsstromversorgung ist nicht erforderlich.

4.11.2 Blitzschutzanlage

Zur Feststellung, ob und in welchem Umfang eine Blitzschutzanlage erforderlich ist, wird eine entsprechende Risikoanalyse auf Grundlage der DIN EN 62305-2 (VDE 0185-305-2) durchgeführt.

4.12 Hydrantenpläne

Die Hydrantenstandorte können dem beiliegenden Hydrantenplan entnommen werden.

4.13 Feuerwehrpläne/Flucht- und Rettungspläne

4.13.1 Feuerwehrpläne

Das Erstellen von Feuerwehrplänen ist für die Wohngebäude und die unterirdische Mittelgarage nicht erforderlich.

4.13.2 Flucht- und Rettungspläne

Die Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen ist für die betrachtete Wohnbebauung mit unterirdischer Mittelgarage aus baurechtlicher Sicht nicht erforderlich.

4.14 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung

Nachfolgende organisatorische und betriebliche Brandschutzmaßnahmen werden getroffen bzw. durchgeführt:

Allgemein

- Die notw. Treppenträume sowie Schleusen werden brandlastfrei gehalten.
- Die Rettungswege werden frei und offenbar gehalten.
- Im Bereich der Außenanlagen wird sichergestellt, dass die Zugänglichkeit aller Anleiterstellen für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist (z. B. auch bei Errichtung nachträglicher Einfriedigungen o. ä.).
- Zugänge werden im Wesentlichen geradlinig und in einer Breite von mind. 1,25 m ausgeführt.
Sofern vorgesehen, werden Türen bzw. Tore in Einfriedigungen in einer lichten Breite von mind. 1 m erstellt und so ausgeführt, dass sie sich durch die Feuerwehr jederzeit öffnen lassen.

Unterirdische Mittelgarage

- Während der Betriebszeiten ist eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden. Sie ist so beschaffen und mind. an zwei Stufen derartig schaltbar, dass an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege in der ersten Stufe eine Beleuchtungsstärke von mind. 1 Lux und in der zweiten Stufe von mind. 20 Lux erreicht wird.
- Mittels deutlich sichtbarer und dauerhafter Piktogramme wird darauf hingewiesen, dass in der geschlossenen Mittelgarage offenes Feuer und Rauchen verboten sind.

Gemäß den Erläuterungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 04.04.2018 zu § 139 (Betriebsvorschriften für Garagen) Absatz 4 zur SBauVO (Teil 5) ist folgendes zu beachten:

- Außerhalb von Kraft- bzw. Elektrofahrzeugen werden keine brennbaren Stoffe aufbewahrt (s. jedoch Reifen). Des Weiteren werden keine Gartengeräte in der unterirdischen Mittelgarage gelagert.
- Je Einstellplatz dürfen innerhalb des Einstellplatzes bis zu vier Reifen für Kraft- bzw. Elektrofahrzeuge gelagert werden.
- Fahrräder und Elektro-Fahrräder sowie elektrisch betriebene Rollstühle und Elektromobile können innerhalb der unterirdischen Mittelgarage abgestellt werden. (Bedingungen an Standorte werden nicht gestellt, so dass diese überall in der Mittelgarage aufgestellt werden können.)
- Fahrradanhänger, die zum Transport von Lasten mit einem Fahrrad bestimmt sind, können innerhalb der unterirdischen Mittelgarage abgestellt werden. Die Nutzbarkeit der notwendigen Stellplätze darf durch die Lagerung der Räder und das Abstellen von Fahrradanhängern nicht beeinträchtigt sein.
- Elektro-Ladevorrichtungen sind noch nicht geplant. Sie werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Besondere Randbedingungen an die Anordnung oder Standorte der Ladesäulen werden aus brandschutztechnischer Sicht nicht gestellt. Es wird jedoch empfohlen, die Ladestationen gleichmäßig über die Fläche der unterirdischen Mittelgarage zu verteilen.

Hinweis

Aus baurechtlichen Vorschriften ergibt sich kein Erfordernis für die Benennung eines oder einer Brandschutzbeauftragten.

4.15 Sicherheitsbeleuchtung/Rettungswegkennzeichnung**4.15.1 Sicherheitsbeleuchtung**

In der unterirdischen Mittelgarage und in den Wohngebäuden ist die Ausführung einer Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich.

4.15.2 RettungswegkennzeichnungWohngebäude

In den Wohnungen ist die Anordnung von Rettungswegkennzeichen nicht erforderlich.

Tiefgarage

In der unterirdischen Mittelgarage werden langnachleuchtende Rettungswegpiktogramme angeordnet.

Allgemein

In den Brandschutzkonzeptplänen sind mögliche Rettungswege in Teilbereichen mit Rettungswegpiktogrammen gekennzeichnet, um deren Verlauf darzustellen. Bei den dargestellten Stellen handelt es sich nicht um die Darstellung der erforderlichen Installationspunkte der Rettungswegkennzeichnung.

Die genaue Festlegung von Installationspunkten der Rettungswegkennzeichen erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung durch den Fachunternehmer bzw. Anlagenhersteller unter Berücksichtigung der baulichen Situation vor Ort (z. B. hinsichtlich der Sichtbarkeit, Größe) und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten.

4.16 Abweichungen/Erleichterungen

Für das betrachtete Gebäude liegt folgende Abweichungen/Erleichterungen vor:

I.**§ 133 (1) SBauVO**Abweichung/Erleichterung:

Die Türen von den Schleusen zu den notw. Treppenräumen schlagen nicht in Fluchtrichtung auf.

Begründung/Kompensation:

Aufgrund dessen, dass die unterirdische Mittelgarage durch die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngebäude genutzt werden, so dass es sich um ortskundige Personen handelt, wird die Abweichung aus brandschutztechnischer Sicht für vertretbar gehalten.

4.17 Verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen

Rechenverfahren wurden nicht angewendet.

4.18 Anlagenverzeichnis

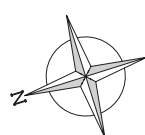
- Lageplan
- Schreiben Wasserversorger
- Hydrantenpläne
- Grundrisse Brandschutz KG – 2. OG
- Schnitte

Aufgestellt: Münster/Warendorf, den 01.08.2025

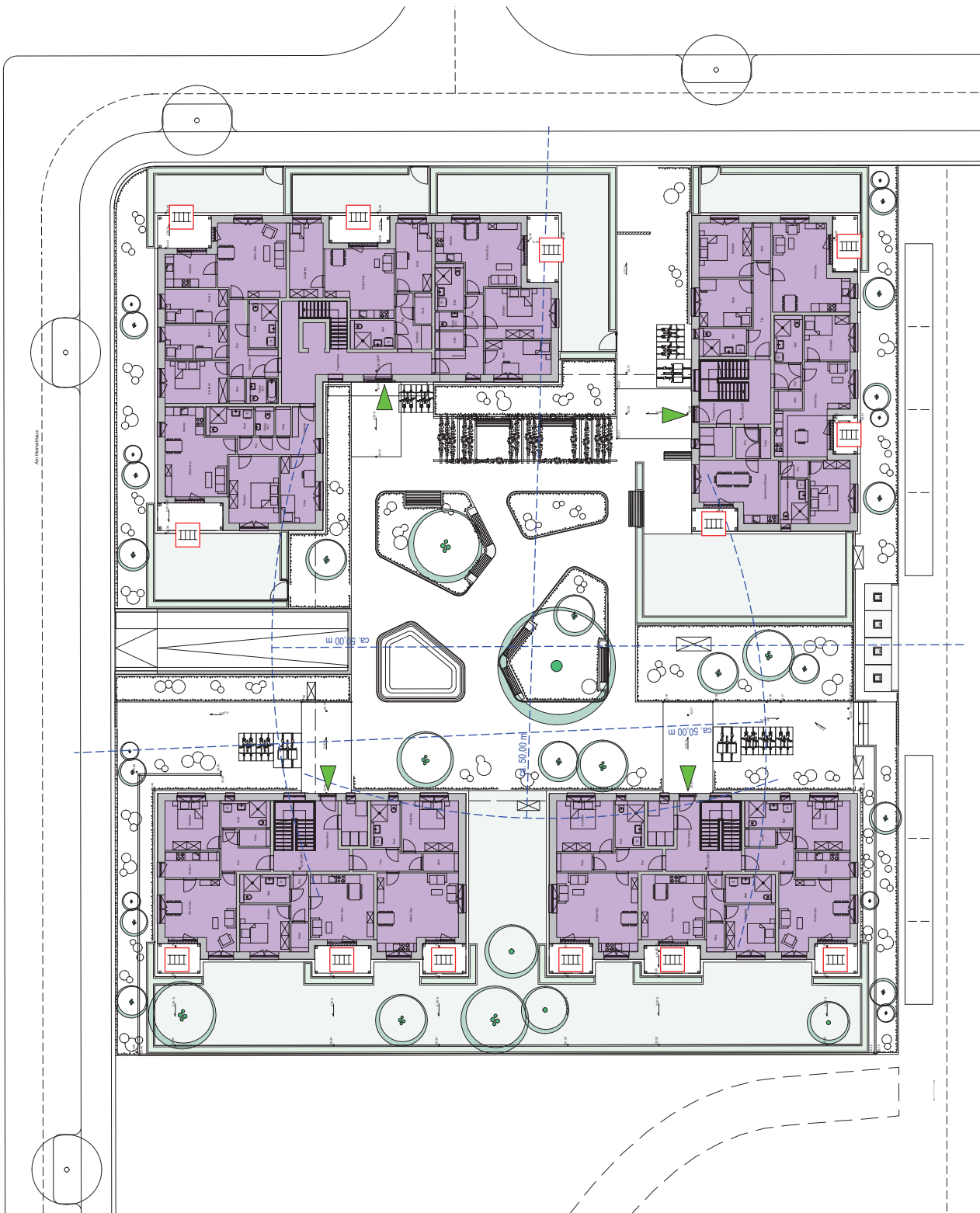


Der Sachverständige

Der Entwurfsverfasser



- BETRACHTETES GEBÄUDE
- ZUGANG GELÄNDE FÜR FEUERWEHR
- HAUPTZUGANG GEBÄUDE FÜR FEUERWEHR
- ANLEITERSTELLE



DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZU GEHÖRIGEN TEXT. IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEBUNDENE AUSFÜHRUNGEN DES ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN, GESTEMPELTEN UND GEEBUNDENEN AUSFÜHRUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

BEABWEICHUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

BEIDIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BKK

INGENIEURE

BRANDSCHUTZ+ BARRIEREFREIHEIT

BAUVORHABEN
NEUBAU VON 4 MFH MIT EINER GEMEINSAMEN TIEFGARAGE
KIRSCHGARTEN 46157 MÜNSTER

BAUHERR
WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINFURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

**ENTWURFS-
VERFASSER**
WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINFURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

BEZEICHNUNG
MASSSTAB
DATUM
GEZ./GEÄND.
PLANNUMMER
INDEX

LAGEPLAN
1: 250
06.08.2025
DÜ
F-25-08 / LP
A

Logo
Logo of the engineering firm, featuring a stylized 'B' and 'K'.

Text
Time Kortmöller
M.Sc.
saSY für die Prüfung
des Brandschutzes
Mitgliedsnummer 17.637.89

Löschwasserauskunft Neubaugebiet Kirschgarten in Münster

Von Bosse, Reiner <r.bosse@stadtnetze-muenster.de>

Datum Mi, 14.05.2025 09:42

An Christin Duenges <Duenges@bkk-ing.de>

 2 Anlagen (6 MB)

Lageplan Trinkwasserversorgung DIN A2.pdf; Verlegeplan_BG Kirschgarten_Trinkwasserversorgung.pdf;

Sehr geehrte Frau Dünges,

mit Bezug auf Ihre Anfrage zur Bereitstellung von Löschwasser möchten wir Ihnen mitteilen, dass die vorhandenen bzw. noch zu errichtenden Versorgungsleitungen so dimensioniert sind, dass für den Grundschutz nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 im Normalfall ausreichend Löschwasser zur Verfügung steht. Die Standorte der ggf. auch zukünftigen Unterflurhydranten entnehmen Sie bitte den beigefügten Planunterlagen. Der über den Grundschutz hinausgehende objektbezogene Brandschutz ist Sache des Eigentümers.

Bitte beachten Sie, dass mit der Erschließung der Trinkwasserversorgung im Neubaugebiet Kirschgarten noch nicht begonnen wurde. Der beigefügte Verlegeplan („Verlegeplan BG Kirschgarten Trinkwasserversorgung“) stellt die Planung dar und wurde noch nicht umgesetzt. Eine Veränderung des geplanten Netzes im Zuge der Bauausführung kann nicht ausgeschlossen werden!

Der aktuelle Bestandsplan liegt dieser Mail zur Info ebenfalls bei.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Bosse
Gruppenleiter
Assetmanagement

Stadtnetze Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster
Telefon: +49 251 694-4016
mailto: r.bosse@stadtnetze-muenster.de
web: www.stadtnetze-muenster.de

Geschäftsführung: Franz Süberkrüb (Vorsitzender der Geschäftsführung), Alexandra Rösing
Handelsregister Nr. B 10209 des Amtsgerichtes Münster

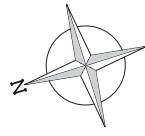
Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.



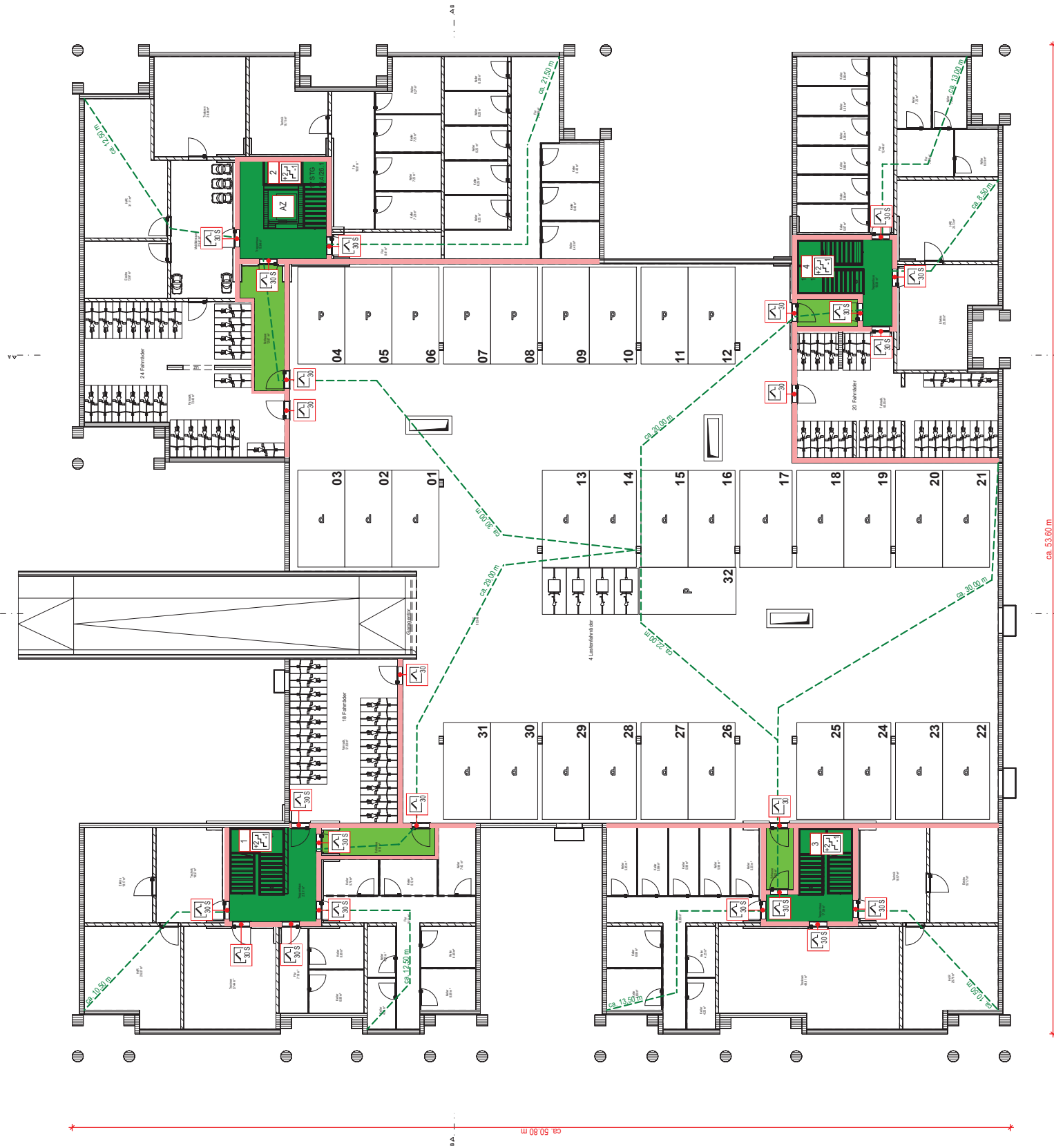


Bestand Trinkwasserversorgung

Stadtwerke Münster GmbH Ein Unternehmen der Stadtwerke Münster-Gruppe	Datum: 14.05.2025
Bearbeiter: Bosse, Reiner	Plan-Nr.
Planwerk:	



- FEUERBESTÄNDIGE WÄNDE
- FEUERHEHMENDE WÄNDE
- NOTWENDIGER TREPPENRAUM / NOTWENDIGE TREPPE
- NOTWENDIGER FLUR
- SCHLEUSE
- NOTAUSGANG
- RICHTUNGSANGABE
- FEUERHEHMENDE RAUCHDICHT- UND SELBSTSCHLIESSENDE TÜR
- FEUERHEHMENDE DICH- UND SELBSTSCHLIESSENDE TÜR
- DICHTSCHLIESSENDE TÜR
- AUFZUG
- TREPPENRAUM MIT BRANDSCHUTZTECHNISCH BEMESSENER BAULICHER ABTRENNUNG (BEZEICHNUNG / ERREICHBARE GESOSSE)
- EINZELRAUCHWARMELDER (NACH DIN 14676 / DIN EN 14604) (Beispielhafte Anordnung)



DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZU GEHÖRIGEN TEXT. IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEUNDENE AUSFÜHRUNGEN DES ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN, GESTEMPELTEN UND GEUNDENEN AUSFÜHRUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

BEABWEGUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BKK
INGENIEURE

BRANDSCHUTZ+
BARRIEREFREIHEIT

BAUVORHABEN

NEUBAU VON 4 MFH MIT EINER GEMEINSAMEN TIEFGARAGE
KIRSCHGARTEN 46157 MÜNSTER

BAUHERR

WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

**ENTWURFS-
VERFASSEN**

WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

BEZEICHNUNG

MASSSTAB
DATUM
GEZ./GEÄND.
PLANNUMMER
INDEX

TIEFGARAGE

1: 200
01.08.2025
JW
F-25-08 / GR
A

**BRANDSCHUTZ+
BARRIEREFREIHEIT**

NEUBAU VON 4 MFH MIT EINER GEMEINSAMEN TIEFGARAGE
KIRSCHGARTEN 46157 MÜNSTER

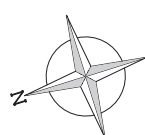
WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

INGENIEUR

Timo Kortmüller
M.Sc.
saSY für die Prüfung
des Brandschutzes

Mitgliedsnummer 7139789



FEUERSTÄNDIGE WÄNDE

FEUERHEIMENDE WÄNDE

NOTWENDIGER TREPPENRAUM / NOTWENDIGE TREPPE

NOTWENDIGER FLUR

SCHLEUSE

NOTAUSGANG

RICHTUNGSSANGABE

FEUERHEIMENDE RAUCHDICHT- UND SELBSTSCHLIESSENDE TÜR

FEUERHEIMENDE DICH- UND SELBSTSCHLIESSENDE TÜR

DICHTSCHLIESSENDE TÜR

AUFZUG

TREPPENRAUM MIT BRANDSCHUTZTECHNISCH BEMESSENER BAULICHER ABTRENNUNG (BEZEICHNUNG / ERREICHBARE GESCHOSSE)

EINZELRAUCHWARMELDER (NACH DIN 14676 / DIN EN 14604) (Beispielhafte Anordnung)

1

RM

DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZU GEHÖRIGEN TEXT. IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEUNDENE AUSFÜHRUNGEN DES ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN, GESTEMPELTEN UND GEBÜNDENEN AUSFÜHRUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

BEI ABWEICHUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BKK
INGENIEURE

BRANDSCHUTZ+
BARRIEREFREIHEIT

NEUBAU VON 4 MFH MIT EINER GEMEINSAMEN TIEFGARAGE
KIRSCHGARTEN 46157 MÜNSTER

WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

ERGÖSSCHS

1: 200

01.08.2025

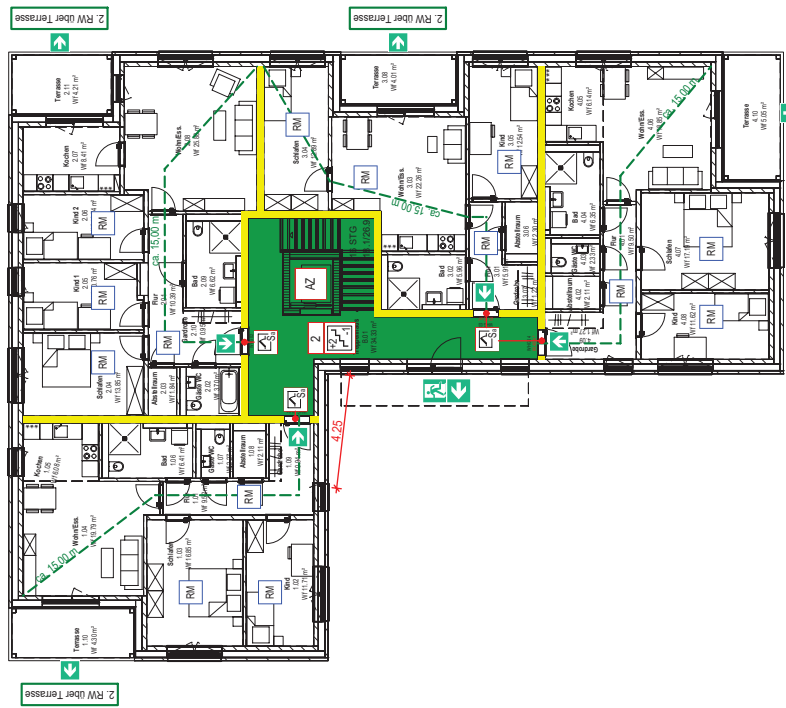
JW

F-25-08 / GR

A



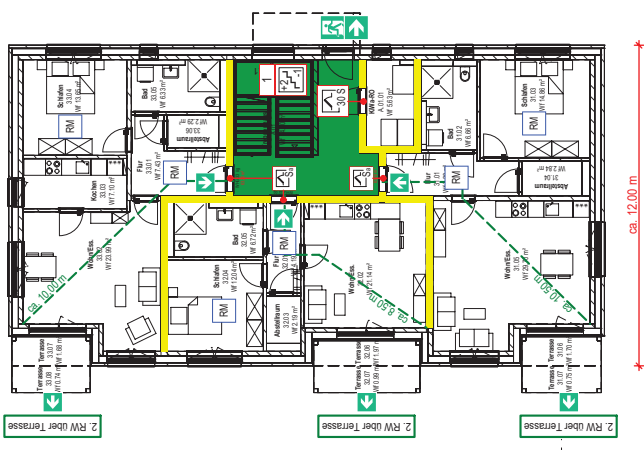
GEBAUDE 9A
BRANDABSCHNITT
ca. 450 m²



2. RW über Terrasse

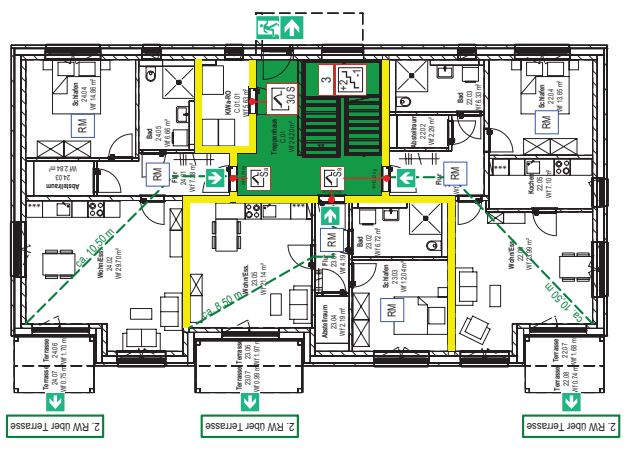
ca. 22,80 m

GEBAUDE 9A
BRANDABSCHNITT
ca. 257 m²



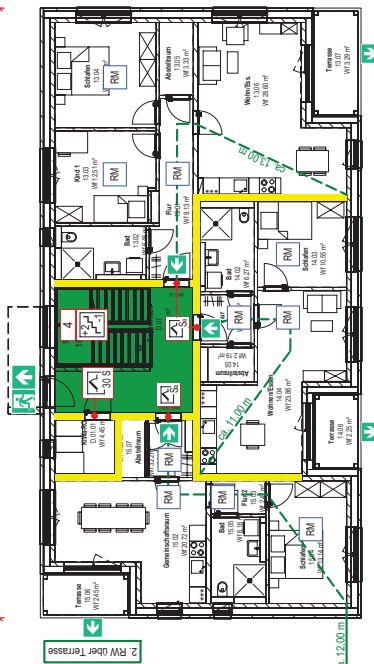
ca. 12,00 m

GEBAUDE 9C
BRANDABSCHNITT
ca. 257 m²



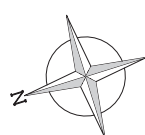
ca. 12,00 m

GEBAUDE 9D
BRANDABSCHNITT
ca. 257 m²



2. RW über Terrasse

ca. 22,80 m



FEUERBESTÄNDIGE WÄNDE

FEUERHEIMENDE WÄNDE

NOTWENDIGER TREPPENRAUM / NOTWENDIGE TREPPE

NOTWENDIGER FLUR

SCHLEUSE

NOTAUSGANG

RICHTUNGSSANGABE

FEUERHEIMENDE RAUCHDICHT- UND SELBSTSCHLIESSENDE TÜR

FEUERHEIMENDE DICH- UND SELBSTSCHLIESSENDE TÜR

DICHTSCHLIESSENDE TÜR

AUFZUG

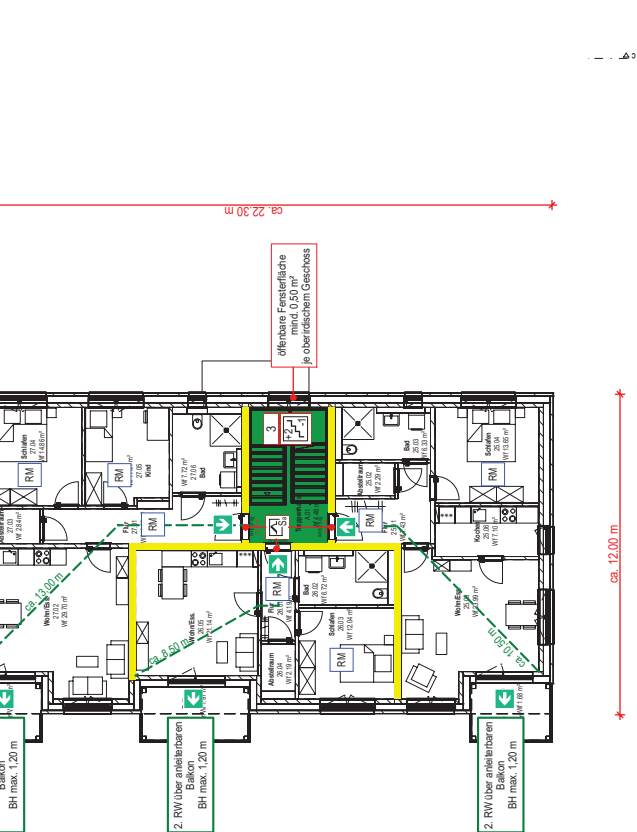
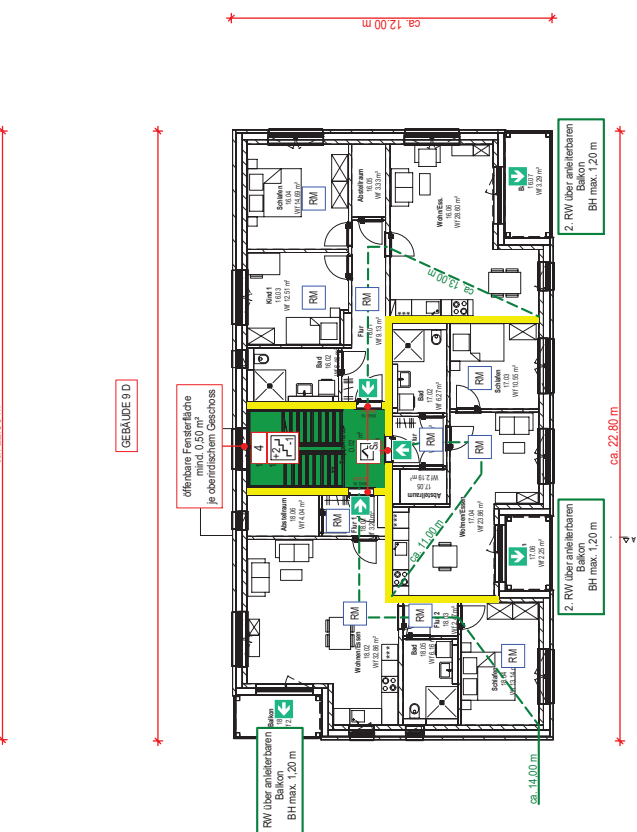
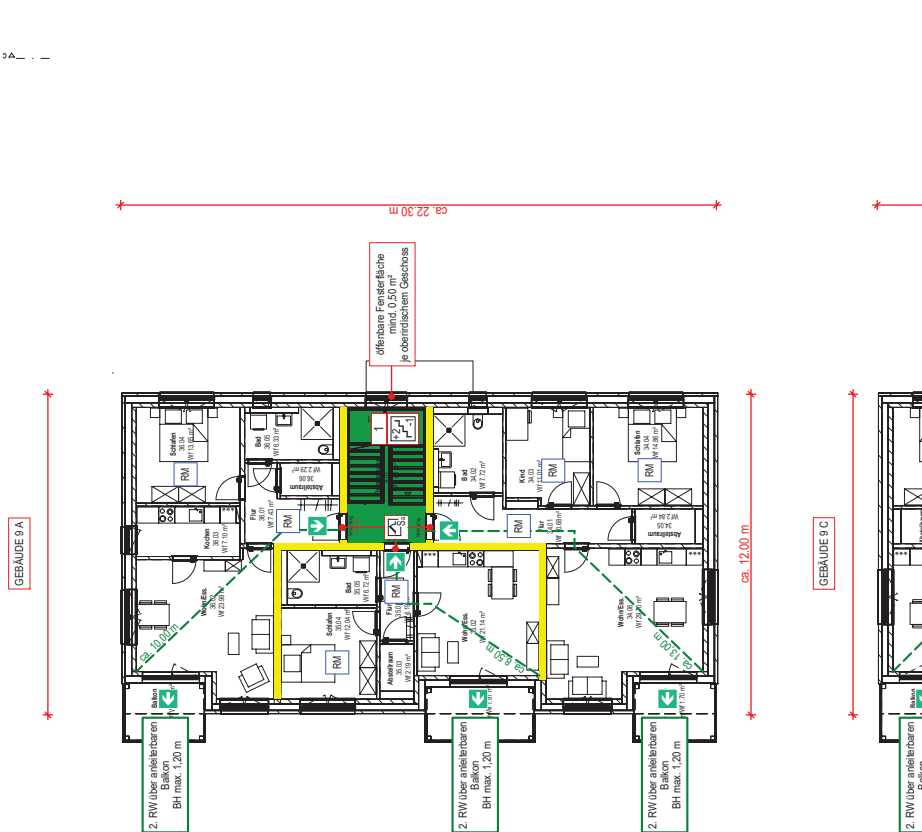
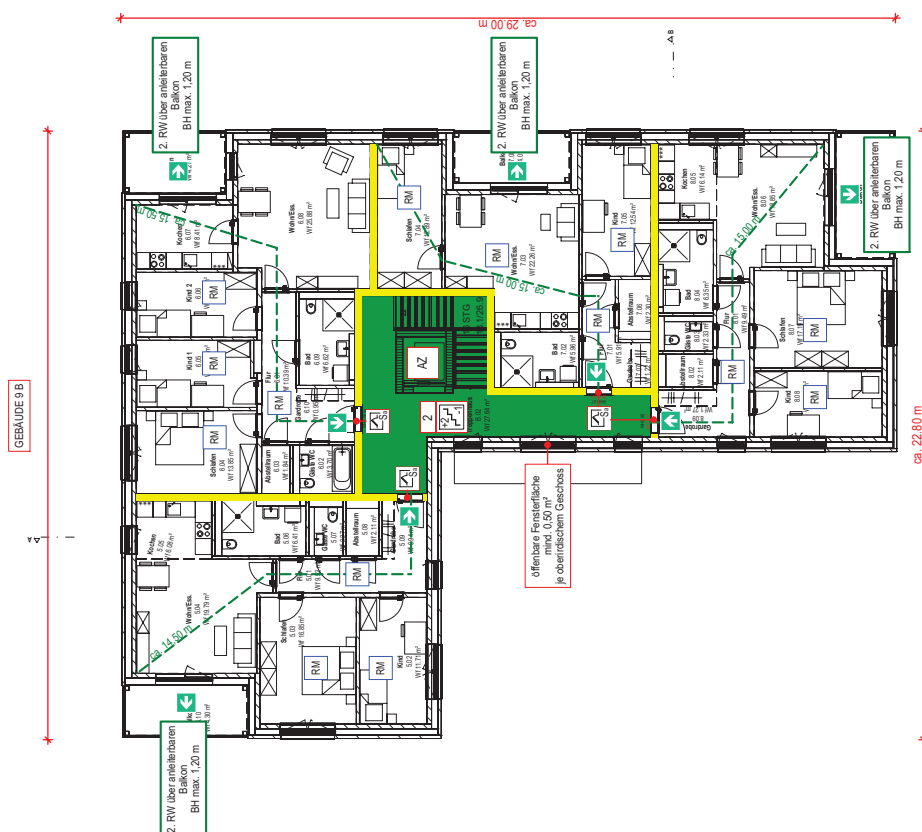
TREPPENRAUM MIT BRANDSCHUTZTECHNISCHEM BEMESSENER BAULICHER ABTRENNUNG (BEZEICHNUNG / ERREICHBARE GESCHOSSE)

EINZELRAUCHWARMELDER (NACH DIN 14676 / DIN EN 14604) (Beispielhafte Anordnung)

1

2

RM



DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM ZUGEHÖRIGEN TEXT. IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEBUNDENE AUSFÜHRUNGEN DES ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN, GESTEMPELTEN UND GEÜBENDEN AUSFÜHRUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

BEABWEGUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL GILT DER TEXT.

BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BKK
INGENIEURE

BRANDSCHUTZ+
BARRIEREFREIHEIT

BAUVORHABEN

BAUHERR

ENTWURFS-
VERFASER

BEZEICHNUNG

MASSSTAB

DATUM

GEZ./GEAND.

PLANNUMMER

INDEX

NEUBAU VON 4 MFH MIT EINER GEMEINSAMEN TIEFGARAGE
KIRSCHGARTEN 46157 MÜNSTER

WOHN-STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINFURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

WOHN-STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINFURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

1. OBERGESCHOSS

1: 200

01.08.2025

JW

F-25-08 / GR

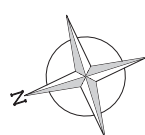
A

Logo of the responsible authority

Timo Kortländer
M.Sc.

sasv für die Prüfung
des Brandschutzes

Mitgliedsnummer 69.656.717.717.717



FEUERSTÄNDIGE WÄNDE

FEUERHEIMENDE WÄNDE

NOTWENDIGER TREPPENRAUM / NOTWENDIGE TREPPE

NOTWENDIGER FLUR

SCHLEUSE

NOTAUSGANG

RICHTUNGANGABE

FEUERHEIMENDE RAUCHDICHT- UND SELBSTSCHLIESSENDE TÜR

FEUERHEIMENDE DICHT- UND SELBSTSCHLIESSENDE TÜR

DICHTSCHLIESSENDE TÜR

AUFZUG

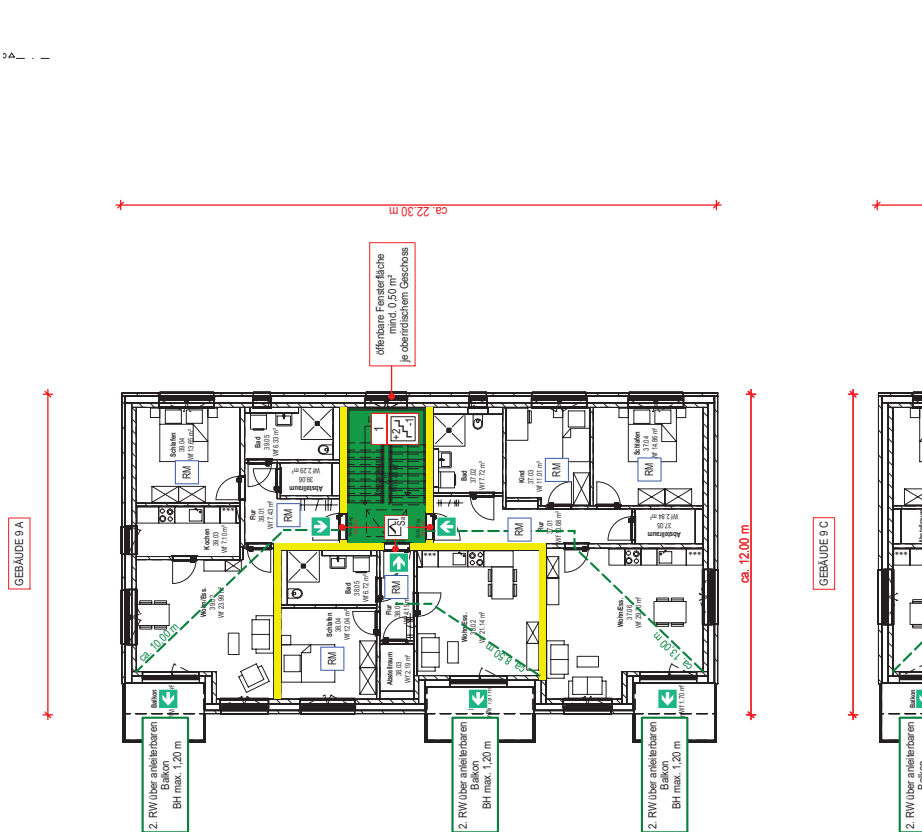
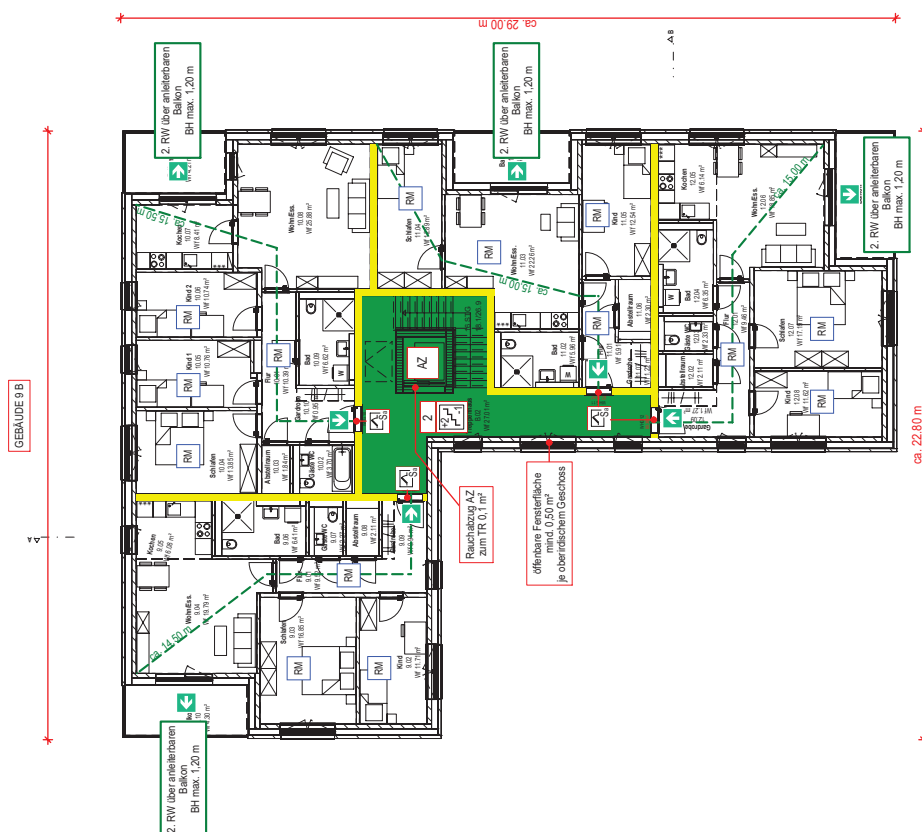
TREPPENRAUM MIT BRANDSCHUTZTECHNISCHEM BEMESSENER BAULICHER ABTRENNUNG (BEZEICHNUNG / ERREICHBARE GESOSSE)

EINZELRAUCHWARMELDER (NACH DIN 14676 / DIN EN 14604) (Beispielhafte Anordnung)

1

2

RM



DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM ZUGEHÖRIGEN TEXT. IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEBUNDENE AUSFÜHRUNGEN DES ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN, GESTEMPELTEN UND GEBUNDENEN AUSFÜHRUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

BEABWEGUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BKK

INGENIEURE

BRANDSCHUTZ+
BARRIEREFREIHEIT

BAUVORHABEN

BAUHERR

ENTWURFS-VERFASSTER

BEZEICHNUNG

MASSSTAB

DATUM

GEZ./GEAND.

PLANNUMMER

INDEX

NEUBAU VON 4 MFH MIT EINER GEMEINSAMEN TIEFGARAGE KIRSCHGARTEN 46157 MÜNSTER

WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

2. OBERGESCHOSS

1:200

01.08.2025

JW

F-25-08 / GR

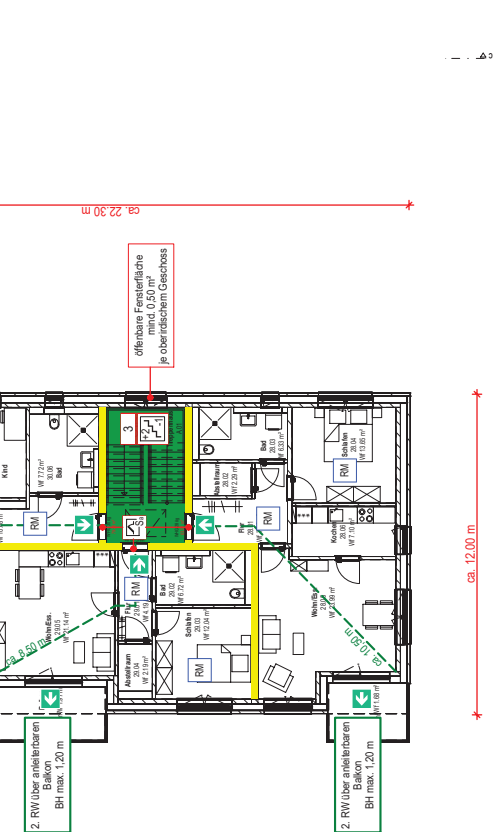
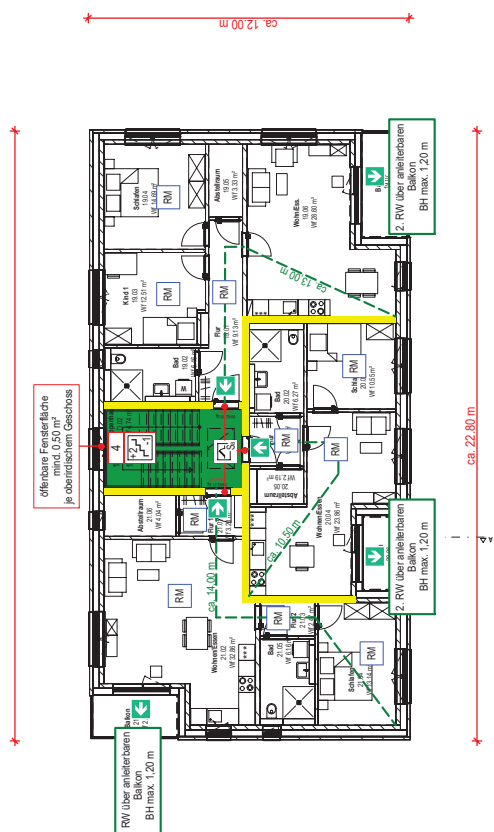
A

Time Kormiller
M.Sc.

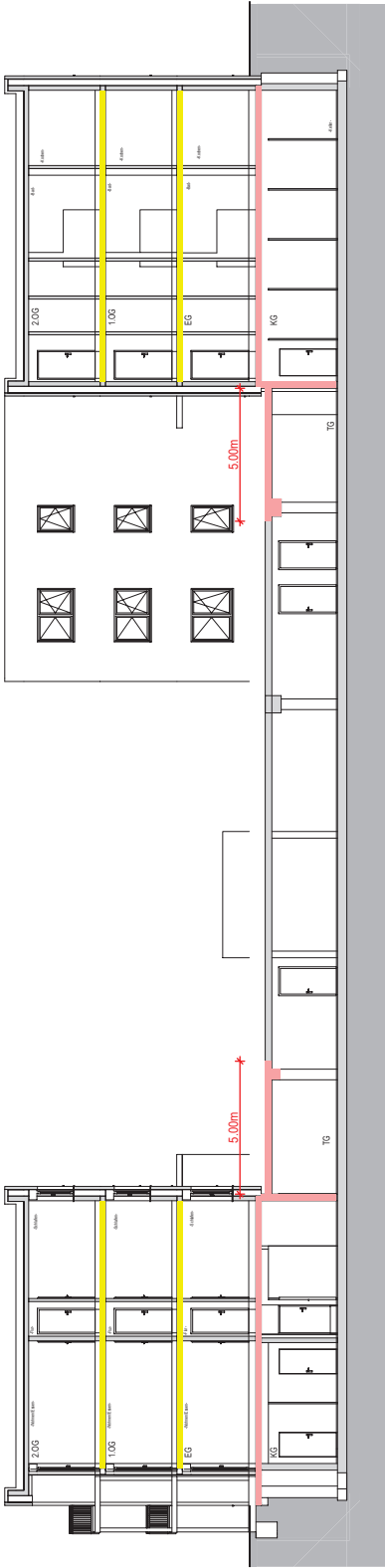
saSV für die Prüfung
des Brandschutzes

69162171021

Mitgliedsnummer: 10444



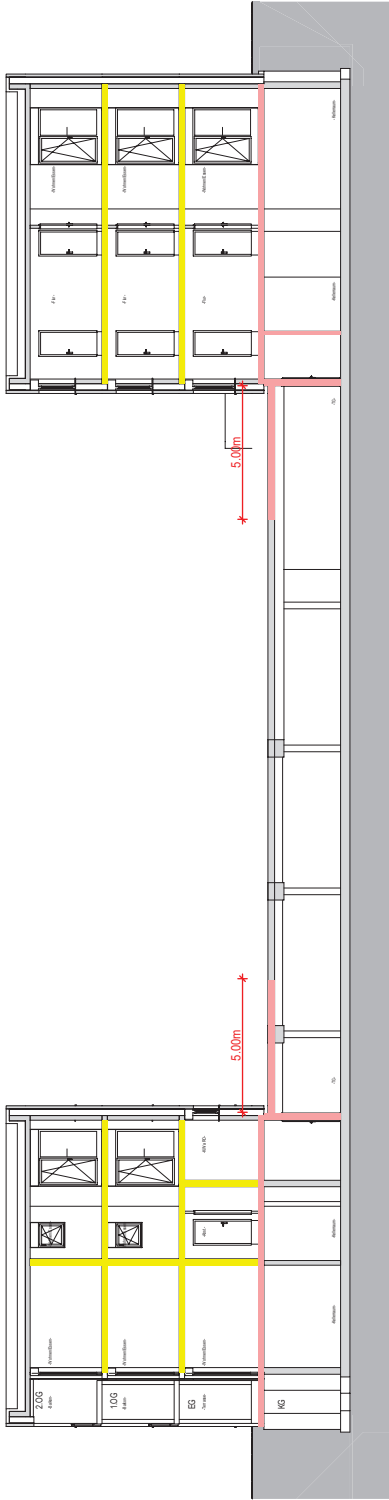
- FEUERBESTÄNDIGE WÄNDE / DECKEN
- FEUERHEIMENDE WÄNDE / DECKEN



Schnitt B-B

Gebäude A

Gebäude B



Schnitt A-A

Gebäude D

Gebäude B

BKK
INGENIEURE

BRANDSCHUTZ+
BARRIEREFREIHEIT

DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZU GEHÖRIGEN TEXT.
IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN
TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEBOUNDENE AUSFÜHRUNGEN DES
ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN,
GESTEMPELTEN UND GEEBENEN AUSFÜHRUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

BEI ABWEICHUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BAUVORHABEN

NEUBAU VON 4 MFH MIT EINER GEMEINSAMEN TIEFGARAGE
KIRSCHGARTEN, 48157 MÜNSTER

BAUHERR

WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINFURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

ENTWURFS-
VERFASSER

WOHN+STADTBAU
WOHNUNGSUNTERNEHMEN DER STADT MÜNSTER
STEINFURTER STRASSE 60, 48149 MÜNSTER

BEZEICHNUNG

MASSSTAB

DATUM

GEZ./GEÄND.

PLANNUMMER

INDEX

1: 200

01.08.2025

JW

F-25-08 / S

A

SCHNITT A-A - B-B

Timo Kortmüller

M.Sc.

saSV für die Prüfung
des Brandschutzes

Mitgliedsnummer 729769